

14. 1. Kann ein Mitverschulden des Beschädigten den („adäquaten“) ursächlichen Zusammenhang ausschließen?

2. Gegen wen richtet sich die in einem Mitverschulden des Beschädigten liegende Pflichtverletzung?

BGB. §§ 249, 254, 823.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. November 1941 i. S. Deutsche Reichspost (kl.) w. S. (Bekl.). VI 64/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In der Nacht zum 29. Januar 1936 fuhr der Beklagte mit seinem Personenkraftwagen, den er selbst lenkte, hinter der M.-brücke in B. gegen einen Gasfandelaber, so daß dieser abbrach. Das ausströmende Gas entzündete sich, drang in einen dicht daneben gelegenen Kabela-schacht der Klägerin ein und erregte darin einen Brand, der die Kabel

teils beschädigte, teils zerstörte. Die Klägerin berechnet ihren Schaden auf 23 249,33 RM. und verlangt Erstattung dieses Betrages nebst Zinsen vom Beklagten, dem sie vorwirft, daß er in der Angetrunkenheit zu schnell gefahren sei. Der Beklagte bestreitet den Anspruch nach Grund und Betrag. Er bestreitet den ihm gemachten Vorwurf, leugnet aber auch den „adäquaten“ ursächlichen Zusammenhang des Schadens der Klägerin mit dem Anfahren des Gasandelabers, da der Brand in den Schacht nur infolge fehlerhafter Anlage habe eindringen können, die der Klägerin zur Last falle und jedenfalls ihr Mitverschulden begründe.

Das Landgericht hat der Klägerin 15 509,78 RM. nebst Zinsen zugesprochen und die Mehrforderung abgewiesen. Der Beklagte hat Berufung eingelegt, aber zunächst nur beantragt, die Klägerin mit dem Betrag abzuweisen, der 5000 RM. nebst Zinsen übersteige, da er seine Beurteilung nach dem Kraftfahrzeuggesetz nicht angreifen wolle. Später hat er, obwohl er diesen Betrag bereits bezahlt hatte, um volle Klageabweisung gebeten, während die Klägerin im Wege der Anschlußberufung beantragt hat, der Klage in vollem Umfange stattzugeben. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, soweit sie 5000 RM. nebst Zinsen übersteigt, im übrigen hat es die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, weil er sie unwiderruflich auf den Mehrbetrag beschränkt habe, und hat die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen. Die wegen des abgewiesenen Teils eingelegte Revision der Klägerin führte insoweit zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Beide Vorbergerichte stimmen darin überein, daß der Beklagte das Abbrechen des Gasandelabers verschuldet hat. Das Landgericht macht ihm aber auch für den Schaden der Klägerin, den es nur niedriger als sie berechnet, in vollem Umfange verantwortlich. Es nimmt einen „adäquaten“ Ursachenzusammenhang zwischen der Beschädigung des Gasandelabers und dem Eindringen des Brandes in den Kabelaenschacht an. Zwar spricht es die Klägerin nicht von jedem Mitverschulden frei, weil sie mit dem Schacht nicht die zweckmäßige Entfernung von dem Kandelaber gehalten habe, erklärt dieses Mitverschulden aber gegenüber dem fahrlässigen Verhalten des Beklagten für so gering, daß es außer acht bleiben könne. Dagegen verneint das Berufungsgericht

den Ursachenzusammenhang, indem es der Fehlerhaftigkeit der Schachanlage eine weit größere Bedeutung beilegt. Mit Recht beanstandet die Revision diesen Entscheidungsgrund.

Zwar geht das Berufungsgericht von einer richtigen Begriffsbestimmung des Ursachenzusammenhangs im Rechtsinne, des sogenannten adäquaten Zusammenhangs, aus. Denn es betrachtet nur diejenigen Folgen einer schädigenden Handlung als „inadäquat“ und somit als rechtlich unbeachtlich, die unter ganz besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen eingetreten sind. Es verkennt auch nicht, daß es nicht entscheidend ist, ob der Schädiger den Erfolg voraussehen konnte, sondern nur, ob dies überhaupt nach allgemeinen Kenntnissen und Erfahrungen möglich war. Auch ist der von der Revision erhobene Vorwurf kaum berechtigt, daß das Berufungsgericht die Fragen des ursächlichen Zusammenhangs und des Mitverschuldens in unzulässiger Weise miteinander verquide. Es wäre freilich unrichtig, schon wegen eines Mitverschuldens des Beschädigten eine „Inadäquatheit“ der Folgen oder — wie es gewöhnlich ausgedrückt wird — eine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs anzunehmen; das ergibt sich unmittelbar aus § 254 BGB. Aber das ist auch wohl nicht die Meinung des Berufungsgerichts. Ihm ist zuzugeben, daß ein vom Beschädigten begangener Fehler so außergewöhnlicher Art sein kann, daß sich die Schadensfolge dem Schädiger nicht mehr zurechnen läßt. Einen Fall dieser Art will das Berufungsgericht hier ersichtlich annehmen. Denn es bezeichnet den durch einen tiefbautechnischen Fehler der Klägerin geschaffenen Zustand als besonders eigenartig, ganz ungewöhnlich, ganz unwahrscheinlich, ja wohl fast einzigartig, der allgemeinen Erfahrung widersprechend, so daß kein Mensch vernünftigerweise mit ihm habe zu rechnen brauchen. Träfe das zu, so wäre allerdings der ursächliche Zusammenhang des der Klägerin erwachsenen Schadens mit dem Anfahren des Gasfandelabers mit Recht verneint worden.

Allein die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen nicht jene starken Ausdrücke. Nach seinen Feststellungen ist der Brand auf folgende Weise in den Kabelschacht gedrungen: Als dieser, der unstrittig schon vor der Aufstellung des Gasfandelabers vorhanden war, im Jahre 1927 erweitert wurde, geriet die Stirnwand des Schachtes so nahe an den Fandelaberboß, daß der Fandelaberfuß

dicht neben dem Mauerwerk lag. Als der Kandelaber durch den Kraftwagen des Beklagten umgerissen wurde, stieß der Fuß des Kandelabers gegen die Stirnwand des Schachts, so daß darin ein starker Mauerriß entstand. Durch diesen Riß drang das unter starkem Druck stehende und entzündete Gas in den Kabelleuchtschacht. Hätte dessen Mauerwerk außerhalb der Stoßwirkung des Kandelaberfußes gelegen, so wäre es durch den Stoß nicht gerissen und das Gas nicht eingedrungen. Es wäre nicht notwendig gewesen, bei der Erweiterung des Schachts dessen Mauerwerk so nahe an den Gaskandelaberfuß heranzuführen, da der Schacht nach einer anderen Seite hätte erweitert werden können. Vorschriften über den einzuhaltenen Abstand gab es zwar nicht, aber nach der Meinung des Berufungsgerichts war es selbstverständlich geboten, bei der Erweiterung Rücksicht auf die Gefahren zu nehmen, die durch den oberirdischen Straßenverkehr entstehen konnten und zu denen das Anfahren von Kandelabern gehörte. Das war nach der Feststellung des Berufungsgerichts schon im Jahre 1927 in B. eine sehr häufige Erscheinung und als solche nach seiner Überzeugung auch den maßgeblichen Organen der Klägerin, denen es keinesfalls habe entgehen dürfen, bekannt geworden. Unter diesen Umständen wäre es — so meint das Berufungsgericht — selbstverständliche Pflicht der Klägerin gewesen, eine wertvolle unterirdische Anlage nicht in so gefährliche Nähe zu einem Gaskandelaber zu legen. Der damit begangene tiefbautechnische Fehler sei entgegen der Ansicht des Sachverständigen nicht als nur leichter Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht zu beurteilen. Die ganze Erweiterungsanlage, bei der auch das Gaszuleitungsrohr zum Teil ummauert worden sei, lasse einen beachtlichen Mangel an Rücksicht auf die Gasanlage erkennen und eine verständnisvolle Prüfung der Gefahren vermissen. Unzutreffend sei auch die Ansicht der Sachverständigen, daß der Gaskandelaber an einer nicht besonders verkehrsreichen und gefährdeten Stelle gestanden habe. Mit dem Vorhandensein einer derart fehlerhaften unterirdischen Anlage könne aber um so weniger gerechnet werden, als solche Anlagen, besonders unter Straßenzügen, mit größter Sorgfalt und unter Ausschaltung aller Gefahrenquellen verlegt zu werden pflegten, wie die Klägerin selbst zugegeben und der Sachverständige bestätigt habe. Wo aber eine Zusammendrängung unterirdischer Anlagen, wie gelegentlich unter Brückenzügen, unvermeidlich sei, pflegten die gefährdeten Stellen

in geeigneter Weise, z. B. durch Prellsteine, gesichert zu werden. Wenn das Sehen eines Prellsteines auch nicht Sache der Klägerin gewesen sei, so hätte sie es doch, wenn sie mit ihrem Kabelaßschacht so unmittelbar an den Gasandelaber heranrückte, veranlassen müssen.

Alles das genügt zwar, ein Mitverschulden der Klägerin im Sinne des § 254 BGB. anzunehmen, aber nicht, den ursächlichen Zusammenhang ihres Schadens mit dem vom Beklagten verschuldeten Umbrechen des Gasandelabers zu verneinen. Dazu hätte festgestellt werden müssen, daß eine allgemein bekannte Übung, unterirdische Anlagen unter Straßenzügen durch Einhaltung zweckmäßiger Abstände von anderen Anlagen vor Gefahren zu schützen, so ausnahmslos oder nahezu ausnahmslos befolgt werde, daß mit einer gelegentlichen Abweichung niemand rechnen könnte. Das hat aber das Berufungsgericht nicht festgestellt und konnte es nicht feststellen, weil es der allgemeinen Erfahrung, daß Fehler aus Mangel an Vorsicht auf jedem Gebiete vorkommen, widersprechen würde. Daß gerade auch auf diesem Gebiete derartige Fehler nicht zu den allergrößten Seltenheiten gehören können, ergibt sich unmittelbar aus dem Gutachten des Sachverständigen, dem das Berufungsgericht im übrigen in der Entstehungsursache des Schadens der Klägerin folgt. Denn unmöglich könnte er den von ihr begangenen Fehler nur als „leichte Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht“ bewerten, wenn niemand mit einem solchen Fehler hätte rechnen können. Die Verneinung des ursächlichen Zusammenhanges enthält daher einen Rechtsirrtum und ist abzulehnen.

Andererseits läßt sich der Revision insoweit nicht beitreten, als sie auch jedes Mitverschulden der Klägerin in Abrede stellen will. Das ist ein Rechtsirrtum in der entgegengesetzten Richtung. Diese Frage betrifft nicht, wie die Revision meint, die Sorgfaltspflicht der Klägerin im Verhältnis zu anderen — dem Gastwerk oder den Verkehrsteilnehmern —, sondern ihre Sorgfaltspflicht in eigener Angelegenheit (RGKRomm. z. BGB. Bem. 1a zu § 254). Für die Annahme, daß bei der Entstehung des Schadens der Klägerin ein Verschulden auf ihrer Seite mitgewirkt hat, reichen die Feststellungen des Berufungsgerichts unbedenklich aus. Auch bedarf es keiner Beweiserhebung darüber, daß gegen Gefährdung durch Gasexplosionen oder Gasfeuer üblicherweise keine besonderen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Denn nicht das Fehlen besonderer Sicherheitsmaßnahmen

wird der Klägerin zur Last gelegt, sondern das Nichteinhalten eines geeigneten Abstandes. Ebenso ist es gleichgültig, daß die Gaswerke in ihrem Schreiben an die Klägerin vom 24. Juli 1937 zum Ausdruck gebracht haben, ihrerseits beständen wegen der Lage des Rabelschachtes zum Randelaber keine Bedenken. Denn es war nicht Sache der Gaswerke, zu beurteilen, wie die Klägerin eigenen Schaden hätte vermeiden können und sollen. Daß den Gaswerken (nach ihrer Auskunft) keine Verkehrsunfälle bekannt waren, bei denen nach einer Randelaberbeschädigung ausströmendes Gas in das Erdreich entwich, steht der Annahme eines Selbstverschuldens der Klägerin nicht entgegen, sondern ist nur für das Maß dieses Selbstverschuldens verwertbar. Die Behauptung der Klägerin, sie habe von den häufigen Randelaberbeschädigungen keine Kenntnis erhalten, kommt schon darum nicht in Betracht, weil das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annimmt, diese Vorfälle hätten ihren maßgeblichen Organen nicht entgehen dürfen. Daß sie die Gaswerke im Jahre 1927 von der geplanten Erweiterung des Rabelschachtes zuvor benachrichtigt haben mag, entschuldigt nicht ihren bei der Ausführung begangenen technischen Fehler. Endlich kommt der Ansicht des Landgerichts und des Sachverständigen, daß der Gasandelaber nicht besonders gefährdet gewesen sei, gegenüber der Feststellung des Berufungsgerichts über seinen Standort keine Bedeutung zu.

Wie aber die von der Klägerin selbst verschuldete Verursachung zu bewerten ist, ob sie, wie das Landgericht angenommen hat, gegen die vom Beklagten verschuldete Hauptverursachung gar nicht ins Gewicht fällt, oder ob die Klägerin einen Teil ihres Schadens und welchen selbst zu tragen hat, muß der Prüfung des Berufungsgerichts überlassen bleiben.